formular für die bevollmächtigung des designierten vertreters gemäss artikel 135-undecies des gesetzesdekrets nr. gesetzesdekret 58/1998 ("Tuf")

und Artikel 106, Absatz 4, des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020 über "Maßnahmen zur Stärkung des nationalen Gesundheitsdienstes und zur wirtschaftlichen Unterstützung von Familien, Arbeitnehmern und Unternehmen im Zusammenhang mit der epidemiologischen Notlage durch COVID-19", ("Dekret Cure Italy"), das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020 umgewandelt wurde, zuletzt verlängert durch Artikel 3, Absatz 14-sexies des Gesetzes Nr. 15 vom 21. Februar 2025

Monte Titoli S.P.A., mit Sitz in Mailand, Piazza degli Affari Nr. 6, Steuernummer 03638780159, die der Euronext-Gruppe angehört, Gruppen-Mehrwertsteuer-Nr. 10977060960, (nachstehend "**Monte Titoli**"), als "**Beauftragter**" der REGUEST AG (nachstehend die "**Gesellschaft**"), gemäß Artikel 135-undecies TUF und Artikel 106, Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, zuletzt erweitert durch Artikel 3, Absatz 14-sexies des Gesetzes Nr. 15, in der Person eines ihrer Angestellten oder Mitarbeiter mit einem spezifischen Mandat, die Stimmrechtsvollmachten für die ordentliche Hauptversammlung REGUEST AG, die für den 23. Dezember 2025 um 09:00 Uhr ausschließlich über Telekommunikationsmittel einberufen wird, in einem einzigen Aufruf gemäß den Modalitäten und Bedingungen, die in der Einberufungsbekanntmachung festgelegt sind, die am 21. November 2025 auf der Website der Gesellschaft unter www.reguest.io in der Rubrik "Governance/Aktionärsversammlung 2025" veröffentlicht wurde.

Das Vollmachtsformular mit den entsprechenden Stimmanweisungen muss bis zum Ende des zweiten Handelstages vor dem Termin der Hauptversammlung, d.h. bis zum 19. Dezember 2025, 23.59 Uhr, bei Monte Titoli eingehen. Die Vollmacht und die Weisungen können innerhalb der gleichen Frist widerrufen werden.

Erklärung des bestellten Vertreters: Monte Titoli erklärt hiermit, dass es kein eigenes Interesse in Bezug auf die zur Abstimmung vorgelegten Beschlussvorschläge hat. In Anbetracht der (i) zwischen Monte Titoli und der Gesellschaft bestehenden vertraglichen Beziehungen, die sich insbesondere auf die technische Unterstützung während der Hauptversammlung und auf Nebenleistungen beziehen, erklärt Monte Titoli jedoch ausdrücklich, um etwaige spätere Einwände im Zusammenhang mit dem angeblichen Vorliegen von Umständen zu vermeiden, die das Vorliegen eines Interessenkonflikts gemäß Artikel 135-decies, Absatz 2, Buchstabe f) des konsolidierten Finanzgesetzes zu vermeiden, erklärt Monte Titoli ausdrücklich, dass es nicht beabsichtigt, im Falle des Auftretens von Umständen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht nicht bekannt sind und die dem Vollmachtgeber nicht mitgeteilt werden können, oder im Falle von Änderungen oder Ergänzungen der der Hauptversammlung unterbreiteten Vorschläge, eine andere als die in den Anweisungen angegebene Stimme abzugeben.

N.B. Dieses Formblatt kann aufgrund von Ergänzungen der Tagesordnung oder der Einreichung von Beschlussvorschlägen gemäß Artikel 126-bis des konsolidierten Finanzgesetzes oder einzelner Beschlussvorschläge unter den in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Bedingungen und Verfahren geändert werden.

DELEGATIONSFORMULAR (Teil 1 von 2)

Füllen Sie die unten auf dem Formular verlangten Informationen aus

Der unterzeichnete Unterzeichner der Vollmacht	(Vorname und Nachname) (*)		
Geboren in (*)	am (*)	Steuernummer (*)	
wohnhaft in (*)	Straße (*)		
Telefon-Nr. (**)	E-Mail (**)		
Gültiges Ausweisdokument - Typ (*) (in Kopie beizufügen	Ausgestellt von (*)	Nummer (*)	

(*) Obligatorisch; (**) Abschluss empfohlen.

FORMULAR FÜR DIE BEVOLLMÄCHTIGUNG DES DESIGNIERTEN VERTRETERS GEMÄSS ARTIKEL 135-UNDECIES DES GESETZESDEKRETS NR. GESETZESDEKRET 58/1998 ("TUF")

in der Eigenschaft als ()	bitte Zutreffendes ankreuzen) ((*)			
_stimmberechtigter Æ	Aktionär ODER WENN VON D	EM AKTIONÄR UNTERSC	HIEDEN		
gesetzlicher Vertre	eter oder Bevollmächtigter mit	Unterbevollmächtigung	g (<u>Kopie der Unterlagen zu</u> i	n Nachweis der Vertretu	ngsbefugnis beifügen
☐ Pfandgläubiger☐	Wiederinbesitznehmer□ Nießb	oraucher□ Verwahrer□	Verwalter□ andere (bitte	angeben)	
(nur ausfüllen, wenn der Inhaber des	Vorname Nachname/Name	e (*			
Stimmrechts nicht mit dem	Geboren in (*)		am (*)		STEUERCODE (*)
Unterzeichner der Vollmacht identisch ist)	Eingetragener Sitz/Wohnsitz	in (*)			
in Bezug auf					
BEISPIEL: N	KTIEN		ABI	ler Mitteilung (gemäß Ar	beim Vermittler tikel 83-sexies des Decreto Legislativo Nr. 58/1998) (2) Nr.
Nr. (*)	AKTIEN		ABI	ler Mitteilung (gemäß Ar	beim Vermittler tikel 83-sexies des Decreto Legislativo Nr. 58/1998) (2) Nr.
ERKLÄRT - dass ich mir der Menthalten kann uhabe, die Mitteilu - dass keine Gründ ERMÄCHTIGT Monte Tite	Nöglichkeit bewusst bin, dass o nd dass in diesem Fall die Stin ng zur Teilnahme an der Haup e für eine Unvereinbarkeit ode bli und das Unternehmen, seind	die Vollmacht an den b nmabgabe nur für die tversammlung wie obe er Aussetzung der Ausüb	enannten Vertreter Weisun Vorschläge ausgeübt wird en angegeben zu übermitte bung des Stimmrechts vorlie	gen zur Stimmabgabe a , für die Weisungen ertei Iln; gen.	mäß den ihr nachstehend erteilten Anweisungen. uch nur für einige der Beschlussvorschläge auf der Tagesordnung It wurden, und dass ich den depotführenden Vermittler gebeten gebenen Zwecken, Bedingungen und Konditionen zu verarbeiten.
(Ort und D	oatum) (Unt	terzeichner der Volln	nacht		

FORMULAR FÜR DIE BEVOLLMÄCHTIGUNG DES DESIGNIERTEN VERTRETERS GEMÄSS ARTIKEL 135-UNDECIES DES GESETZESDEKRETS NR. GESETZESDEKRET 58/1998 ("TUF")

ANWEISUNGEN ZUR ABSTIMMUNG (Teil 2 von 2)

Abschnitt mit Informationen nur für den delegierten Vertreter - Kreuzen Sie die gewünschten Felder an

Der Unterzeichner der Vollmacht (Vor- und Nachname) (3)

(Angabe des Inhabers des Stimmrechts nur, wenn abweichend nome e cognome/denominazione) (3)

Hiermit bevollmächtige ich Monte Titoli, gemäß den folgenden Abstimmungsanweisungen auf der ordentlichen Hauptversammlung der REGUEST AG abzustimmen, die für den 23. Dezember 2025 um 09:00 Uhr ausschließlich per Telekommunikation einberufen wird.

ZUR ABSTIMMUNG GESTELLTE ENTSCHLIESSUNGEN

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen neue Beschlussvorschläge und Ergänzungen zur Tagesordnung einreichen können: Aus diesem Grund werden die Aktionäre gebeten, sich auf der Website des Emittenten über etwaige Aktualisierungen dieses Formulars gemäß den vorgesehenen Beschlüssen zu informieren.

1. Vorschlag für eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlage nach Art. 2438 ff. und 2440 ital. ZGB durch Einbringung eines Anteils an der Opensmile GmbH im Wert von				
14.250 Euro, entsprechend 57 $\%$ der Anteile, zu einem Gesamtkaufpreis von 2.000.000 Euro, der durch die Ausgabe neuer Aktien bezahlt wird.				
Die Anzahl der auszugebenden Aktien berechnet sich wie folgt: 2.000.000 Euro durch denvolumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der ReGuest-Aktie am				
Handelstag unmittelbar vor Beurkundung der Kapitalerhöhung geteilt und auf die nächsthöhere ganze Aktie aufgerundet.				
ABSCHNITT Kreuzen Sie nur ein				
Abstimmung über den Antrag des Verwaltungsrats Keuzen sie hor ein Kästchen an:	Dafür	Dagegen	Enthalten	

•		
	(Ort und Datum)	(Unterzeichner der Vollmacht

FORMULAR FÜR DIE BEVOLLMÄCHTIGUNG DES DESIGNIERTEN VERTRETERS GEMÄSS ARTIKEL 135-UNDECIES DES GESETZESDEKRETS NR. GESETZESDEKRET 58/1998 ("TUF")

WARNHINWEISE FÜR DIE ZUSAMMENSTELLUNG UND

Der Berechtigte muss den Verwahrer auffordern, die Mitteilung über die Teilnahme an der Aktionärsversammlung gemäß Artikel 83 - Vollmachten, Gesetzesdekret Nr. 58/1998 - auszustellen.)

- 1. Geben Sie die Nummer des Wertpapierdepots und den Namen des Intermediärs an, der die Aktien verwahrt. Die Angaben können dem Kontoauszug des Intermediärs entnommen werden.
- 2. Geben Sie die Nummer der Einladung zur Hauptversammlung an, die der Verwahrer auf Antrag der stimmberechtigten Person ausgestellt hat.
- 3. Geben Sie den Vor- und Nachnamen/Namen des Stimmrechtsinhabers an (und den Unterzeichner des Vollmachts- und Weisungsformulars, falls abweichend).
- Gemäß Artikel 135-undecies, Absatz 3, TUF, "werden die Aktien, für die Vollmacht, auch teilweise, erteilt wurde, für die Zwecke der regulären Konstituierung der Aktionärsversammlung gezählt. Bei Anträgen, für die keine Abstimmungsanweisungen erteilt wurden, werden die Aktien des Aktionärs bei der Berechnung der Mehrheit und des für die Beschlussfassung erforderlichen Kapitalanteils nicht mitgezählt."
- <u>Treten</u> bei jedem Traktandum <u>wesentliche Umstände ein, die zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung nicht bekannt waren (z.B. Nichteinreichung von Anträgen durch den Verwaltungsrat oder durch den vom Delegierten bezeichneten Antragsteller innerhalb der gesetzlichen und von der Gesellschaft veröffentlichten Fristen), oder <u>werden Änderungen oder Ergänzungen zu den eingereichten Beschlussvorschlägen vorgenommen</u>, die dem Delegierten nicht mitgeteilt werden können, so kann der Delegierte durch Ausfüllen des entsprechenden Feldes wählen zwischen a) Bestätigung der bereits erteilten Abstimmungsanweisung; b) Änderung der bereits erteilten Abstimmungsanweisung; c) Widerruf der bereits erteilten Abstimmungsanweisung. Trifft der Bevollmächtigte keine Wahl, so gelten die im Hauptteil erteilten Weisungen so weit wie möglich als bestätigt. Ist es nicht möglich, gemäß den erteilten Weisungen abzustimmen, erklärt Monte Titoli, dass es sich in den betreffenden Angelegenheiten der Stimme enthält</u>

Das Vollmachtsformular mit den entsprechenden Stimmanweisungen muss im Original bis zum Ende des zweiten Handelstages vor dem Termin der Hauptversammlung, d.h. bis zum 19. Dezember 2025. 23.59 Uhr. bei Monte Titoli eingehen, und zwar zusammen mit:

- Kopie eines aktuell aültigen Ausweises der delegierenden Partei oder
- wenn es sich bei der beauftragenden Partei um eine juristische Person handelt, eine Kopie eines gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters pro tempore oder einer anderen Person mit entsprechenden Befugnissen sowie geeignete Unterlagen, die seine Qualifikation und seine Befugnisse bescheinigen,

durch eine der folgenden Alternativen:

- i) Übermittlung einer elektronisch vervielfältigten Kopie (PDF) an die Einschreibeadresse **RD@pec.euronext.com** (Betreff " Delega Assemblea ReGuest maggio 2025") aus dem eigenen zertifizierten Postfach (oder, falls nicht vorhanden, aus dem eigenen Postfach des mit einer qualifizierten elektronischen oder digitalen Signatur versehenen elektronischen Dokuments);
- ii) Übermittlung des Originals per Kurier oder Einschreiben mit Rückschein an den Bereich Register Services, c/o Monte Titoli S.P.A., Piazza degli Affari Nr. 6, 20123 Mailand (Ref. "Assemblea ReGuest maggio 2025"), vorab eine elektronisch vervielfältigte Kopie (PDF) per gewöhnlicher E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse: RD@pec.euronext.com (Ref. "Delega Assemblea ReGuest maggio 2025").

N.B. Für eventuelle Klärungen bezüglich der Erteilung von Vollmachten (und insbesondere bezüglich des Ausfüllens des Vollmachtsformulars und der Stimmanweisungen und deren Übermittlung) können sich die zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigten Personen an Monte Titoli S.P.A. wenden, und zwar per E-Mail an **RegisterServices@euronext.com** oder unter der Nummer (+39) 02.33635810 an Tagen, an denen das Büro geöffnet ist, von 9.00 bis 17.00 Uhr

FORMULAR FÜR DIE BEVOLLMÄCHTIGUNG DES DESIGNIERTEN VERTRETERS GEMÄSS ARTIKEL 135-UNDECIES DES GESETZESDEKRETS NR. GESETZESDEKRET 58/1998 ("TUF")

Monte Titoli Datenschutzrichtlinie verfügbar unter: Corporate Data and Legal Info | euronext.com

Im Falle von Abweichungen zwischen der italienischen und der deutschen Fassung dieses Vertrags gilt die italienische Version als maßgeblich.

FORMULAR FÜR DIE BEVOLLMÄCHTIGUNG DES DESIGNIERTEN VERTRETERS GEMÄSS ARTIKEL 135-UNDECIES DES GESETZESDEKRETS NR. GESETZESDEKRET 58/1998 ("TUF")

BESTIMMUNGEN

Gesetzesdekret 58/1998

Artikel 126-bis

(Integration der Tagesordnung der Versammlung und Vorstellung neuer Beschlussvorschläge)

- 1. Aktionäre, die auch gemeinsam mindestens den vierzigsten Teil des Grundkapitals vertreten, können innerhalb von zehn Tagen na ch Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung oder innerhalb von fünf Tagen im Falle einer Einberufung gemäß Artikel 125-bis Absatz 3 oder Artikel 104 Absatz 2 verlangen, dass die Liste der Verhandlungsgegenstände ergänzt wird, wobei sie in ihrem Antrag die zusätzlichen Gegenstände angeben müssen, die sie vorschlagen, oder Beschlussvorschläge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Punkten unterbreiten. Die Anträge sind zusammen mit der Bescheinigung über den Anteilsbesitz schriftlich, auch auf dem Korrespondenzweg oder auf elektronischem Wege, einzureichen, wobei die von der Gesellschaft angegebenen Erfordernisse zur Identifizierung der Antragsteller unbedingt zu beachten sind. Die Stimmberechtigten können in der Gesellschafterversammlung einzeln Beschlussvorschläge einreichen. Bei Genossenschaften wird die Höhe des Kapitals durch die Satzung bestimmt, auch in Abweichung von Artikel 135
- 2. (2) Ergänzungen der Tagesordnung oder die Einreichung weiterer Beschlussvorschläge zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Punkten gemäß Absatz 1 werden in derselben Weise, wie sie für die Veröffentlichung der Einberufung vorgeschrieben ist, mindestens fünfzehn Tage vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin bekannt gemacht. Weitere Beschlussvorschläge zu Punkten, die bereits auf der Tagesordnung stehen, werden der Öffentlichkeit in der in Artikel 125-ter Absatz 1 vorgesehenen Weise gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Einberufung zugänglich gemacht. Die Frist verkürzt sich auf sieben Tage bei Hauptversammlungen, die gemäß Artikel 125-bis Absatz 3 einberufen werden.
- 3. Die Tagesordnung darf nur um die in Artikel 125-ter Absatz 1 genannten Punkte ergänzt werden, über die die Hauptversammlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf Vorschlag des Verwaltungsrats oder auf der Grundlage eines von diesem erstellten Entwurfs oder Berichts beschließt.
- 4. (2) Aktionäre, die eine Ergänzung gemäß Absatz 1 beantragen, erstellen einen Bericht, in dem sie die Gründe für die Beschlussvorschläge zu den neuen Punkten, die sie zu behandeln beabsichtigen, oder die Gründe für die zusätzlichen Beschlussvorschläge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Punkten darlegen. Der Bericht ist dem Verwaltungsorgan innerhalb der Frist für die Einreichung des Ergänzungsantrags vorzulegen. Der Verwaltungsrat macht den Bericht, gegebenenfalls zusammen mit seiner eigenen Bewertung, gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Mitteilung über die Ergänzung oder Einreichung in der in Artikel 125-ter Absatz 1 vorgesehenen Weise der Öffentlichkeit zugänglich.
- 5. Sorgt der Verwaltungsrat oder, falls dieser untätig ist, der Rechnungsprüferausschuss, der Aufsichtsrat oder der Geschäftsführungsausschuss nicht für die Aufnahme neuer Punkte oder Vorschläge in die Tagesordnung, die gemäß Absatz 1 vorgelegt wurden, so ordnet das Gericht nach Anhörung der Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane die Aufnahme durch Beschluss an, wenn die Weigerung nicht gerechtfertigt ist. Das Dekret wird in der in Artikel 125-ter Absatz 1 vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 135-decies

(Interessenkonflikte des Vertreters und seiner Stellvertreter)

- 1. Die Erteilung einer Vollmacht an einen Vertreter, der sich in einem Interessenkonflikt begründen, und sofern für jeden Beschluss, bei dem der Vertreter im Namen des Aktionärs abstimmen soll, spezifische Abstimmungsanweisungen erteilt werden. Der Vertreter trägt die Beweislast dafür, dass er den Aktionär über die Umstände, die den Interessenkonflikt begründen, informiert hat. Artikel 1711 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anwendbar.
- 2. Ein Interessenkonflikt im Sinne dieses Artikels liegt in jedem Fall vor, wenn der Vertreter oder Stellvertreter:
 - a) das Unternehmen, auch gemeinschaftlich, kontrolliert oder, auch gemeinschaftlich, kontrolliert wird oder der gemeinsamen Kontrolle mit dem Unternehmen unterliegt;
 - b) mit dem Unternehmen verbunden ist oder einen wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausübt oder dieses einen wesentlichen Einfluss auf den Vertreter ausübt:
 - c) Mitalied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft oder der unter den Buchstaben a) und b) genannten Personen ist;
 - d) Angestellter oder Rechnungsprüfer der Gesellschaft oder der unter Buchstabe a) genannten Personen ist;
 - e) Ehegatte, Verwandter oder Angehöriger vierten Grades der unter den Buchstaben a) bis c) genannten Personen ist;
 - f) mit dem Unternehmen oder den unter den Buchstaben a), b), c) und e) genannten Personen durch ein selbständiges oder unselbständiges Beschäftigungsverhältnis oder andere Beziehungen finanzieller Art verbunden ist, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen.
- 3. Die Ersetzung des Vertreters durch einen Vertreter, der in einem Interessenkonflikt steht, ist nur zulässig, wenn der Vertreter vom Aktionär benannt worden ist. In diesem Fall gilt Abs. (1). Die Offenlegungspflichten und die damit verbundene Beweislast verbleiben beim Vertreter.
- 4. Dieser Artikel ailt auch für die Übertragung von Aktien durch Bevollmächtigte.

Artikel 135 - Unarten

(Von der Gesellschaft mit börsennotierten Aktien bestellter Vertreter)

- 1. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, benennen Gesellschaften mit börsennotierten Aktien für jede Hauptversammlung eine Person, der die Aktionäre bis zum Ende des zweiten Handelstages vor dem Termin der Hauptversammlung, auch bei einer späteren Einberufung, eine Vollmacht mit Weisungen für die Abstimmung über alle oder einige der auf der Tagesordnung stehenden Vorschläge erteilen können. Die Vollmacht gilt nur für die Vorschläge, für die Weisungen erteilt werden.
- 2. Die Vollmachten werden durch Unterzeichnung eines Vollmachtsformulars erteilt, dessen Inhalt in den Vorschriften der Consob geregelt ist. Die Erteilung der Vollmacht ist für den Aktionär kostenlos. Vollmacht und Weisungen sind innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist jederzeit widerrufbar.
- 3. Aktien, für die eine Vollmacht, auch teilweise, erteilt wurde, werden für die ordnungsgemäße Konstituierung der Versammlung mitgezählt. Bei Anträgen, für die keine Weisungen erteilt wurden, werden die Aktien bei der Berechnung der Mehrheit und des für die Beschlussfassung erforderlichen Kapitalanteils nicht mitgezählt.
- 4. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, jedes Interesse, das er im eigenen Namen oder im Namen Dritter in Bezug auf die auf der Tagesordnung stehenden Beschlussvorschläge hat, offen zu legen. Er ist ferner verpflichtet, den Inhalt der erhaltenen Weisungen bis zum Beginn der Abstimmung vertraulich zu behandeln, unbeschadet der Möglichkeit, diese Informationen an seine Mitarbeiter und Hilfspersonen weiterzugeben, die der gleichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Der zum Vertreter bestellten Person können nur unter Einhaltung dieses Artikels Vollmachten erteilt werden.
- 5. In der in Unterabsatz 2 genannten Verordnung kann die Consob die Fälle festlegen, in denen ein Vertreter, auf den keine der in Artikel 135 genannten Bedingungen zutrifft, eine andere als die in den Anweisungen angegebene Stimme abgeben kann.

Artikel 135 - Unarten-1

(Von der Gesellschaft mit börsennotierten Aktien bestellter Vertreter)

FORMULAR FÜR DIE BEVOLLMÄCHTIGUNG DES DESIGNIERTEN VERTRETERS GEMÄSS ARTIKEL 135-UNDECIES DES GESETZESDEKRETS NR. GESETZESDEKRET 58/1998 ("TUF")

- 1. Die Satzung kann vorsehen, die Teilnahme an Hauptversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts ausschließlich durch den von der Gesellschaft gemäß Artikel 135-undecies benannten Vertreter erfolgt. Dem benannten Vertreter können auch Vollmachten oder Untervollmachten gemäß Artikel 135-novies erteilt werden, abweichend von Artikel 135-undecies, Absatz 4.
- 2. Die Einbringung von Beschlussvorschlägen in der Hauptversammlung ist nicht zulässig. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 126-bis Absatz 1 Satz 1 können die Stimmberechtigten bis zum fünfzehnten Tag vor dem Tag der ersten oder einmaligen Einberufung der Hauptversammlung einzeln Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung oder Anträge, deren Einreichung sonst gesetzlich zulässig ist, einreichen. Die Beschlussvorschläge werden innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf der Frist auf der Website der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht. Die Berechtigung zur individuellen Einreichung von Beschlussvorschlägen steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft die Mitteilung gemäß Artikel 83 Vollmachten erhalten hat.
- 3. Das Fragerecht Artikel 127-ter darf nur vor der Hauptversammlung ausgeübt werden. Die Gesellschaft beantwortet die eingegangenen Fragen spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung.
- 4. Absatz 1 gilt auch für Unternehmen, die zum Handel über ein MTF zugelassen sind.

Bürgerliches Gesetzbuch

Art. 2393 (Gesellschaftsklage auf Haftung)

- 1. Eine Haftungsklage gegen die Geschäftsführer wird auf Beschluss der Gesellschafterversammlung erhoben, auch wenn sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.
- 2. Der Beschluss über die Haftung der Direktoren kann bei der Beratung des Haushaltsplans gefasst werden, auch wenn er nicht in der Liste der zu behandelnden Punkte aufgeführt ist, wenn er Tatsachen betrifft, die sich auf das Haushaltsjahr beziehen, auf das sich der Haushaltsplan bezieht.
- 3. Eine Haftungsklage kann auch aufgrund eines Beschlusses des Rechnungsausschusses erhoben werden, der mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefasst wird.
- 4. Die Klage kann innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Direktors aus dem Amt erhoben werden.
- 5. Der Beschluss der Haftungsklage führt zur Amtsenthebung der Geschäftsführer, gegen die sie erhoben wird, sofern er mit der Zustimmung von mindestens einem Fünftel des Aktienkapitals gefasst wird. In diesem Fall ersetzt die Aktionärsversammlung die Direktoren.
- 6. Die Gesellschaft kann auf die Erhebung einer Haftungsklage verzichten und einen Vergleich schließen, sofern der Verzicht und der Vergleich durch einen ausdrücklichen Beschluss der Gesellschafterversammlung gebilligt werden und sofern nicht eine Minderheit von Gesellschaftern dagegen stimmt, die mindestens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals oder bei Gesellschaftskapitals oder den in der Satzung für die Erhebung einer Haftungsklage gemäß Artikel 2393-bis Absätze 1 und 2 vorgesehenen Betrag vertritt.

GESETZESERKLÄRUNG Nr. 18 vom 17. März 2020

umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, zuletzt verlängert durch Artikel 3 Absatz 14-sexies des Gesetzes Nr. 15 vom 21. Februar 2025 Artikel 106 (Regeln für den Ablauf von Gesellschaftsversammlungen)

[...] 2. (2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit Haftung, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit können in der Einberufung zu ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen, auch abweichend von den verschiedenen Bestimmungen ihrer Satzungen, vorsehen, dass die Stimmabgabe auf elektronischem Wege oder auf dem Korrespondenzweg erfolgt und dass die Teilnahme der Hauptversammlung im Wege der Telekommunikation erfolgt; Die vorgenannten Gesellschaften können auch vorsehen, dass die Hauptversammlung auch ausschließlich mittels Telekommunikationsmitteln abgehalten werden kann, die die Identifizierung der Teilnehmer, ihre Teilnahme und die Ausübung ihrer Stimmrechte und für die Zwecke der Artikel 2370 Absatz 4, 2479-bis Absatz 4 und 2538 Absatz 6 (des italienischen Zivilgesetzbuches) gewährleisten, ohne dass in jedem Fall Vorsitzende, der Schriftführer oder der Notar am selben Ort anwesend sein müssen, sofern dies vorgesehen ist.

4. Gesellschaften mit börsennotierten Aktien können für ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlungen den in Artikel 135-undecies des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 vorgesehenen Vertreter bestellen, auch wenn die Satzung etwas anderes vorsieht. Dieselben Gesellschaften können auch in der Einberufung vorsehen, dass die Teilnahme an der Hauptversammlung ausschließlich durch den benannten Vertreter gemäß Artikel 135-undecies des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 erfolgt; dem genannten benannten Vertreter können auch Vollmachten oder Untervollmachten gemäß Artikel 135-novies des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 erfolgt; dem genannten benannten Vertreter können auch Vollmachten oder Untervollmachten gemäß Artikel 135-novies des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 erfelßt werden, als Ausnahme zu Artikel 135-undecies. Absatz 4 desselben Dekrets. [...]

- 5. (5) Absatz 4 gilt auch für Gesellschaften, die zum Handel an einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, und für Gesellschaften, deren Aktien im breiten Publikum gestreut werden.
- 7. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Versammlungen, die bis zum 31. Dezember 2025 stattfinden.